

Protokoll der 37. Gemeinderatssitzung vom 26. September 2022

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Nigg
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2022/318 Protokoll der 36. Gemeinderatssitzung vom 30. August 2022

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. August 2022 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2022/319 Nachtragskredit Konto 790.318.00 Dienstleistungen, Honorare und Auftragsvergabe Machbarkeitsstudie Projekt Gasthaus

Sachverhalt Für allgemeine Projekt-Planungskosten steht in der Funktionengliederung Raumordnung das Konto 790.318.00 Dienstleistungen, Honorare zur Verfügung. Darin werden in der Regel Aufwendungen für Studien verbucht, die allenfalls zu Gemeindeprojekten führen. Jährlich wird dieses Konto mit CHF 30'000.00 dotiert. Das Konto kann ohne Nachtragskredit um höchstens CHF 10'000.00 überzogen werden.

Im laufenden Jahr werden auf diesem Konto bisher die Aufwendungen für die Machbarkeitsstudie Wasserversorgung Schaan-Planken in der Höhe von rund CHF 20'000.00 und die Abklärungen für eine Verlegung des Verbindungsweges Im Bühl – Am Nendlerweg, die Sanierung des Wendeplatzes Am Nendlerweg sowie der Bau eines Rückhaltebeckens im Bereich des genannten Wendeplatzes in der Höhe von rund CHF 17'000.00 verbucht.

Im Rahmen der Projektgruppenarbeit zur Erstellung eines Gasthauses wird nach dem Gemeinderatsbeschluss 2022/305 vom 28. Juni 2022 zum Zwischenergebnis

über den Standort, das Raumangebot und die Finanzierung vorgeschlagen, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen, in der je zwei Varianten auf den Grundstücken Nr. 192 (Hang Busparkplatz Saroja) und Nr. 536 (ehemaliges Hotel/Restaurant Saroja) geprüft werden. Neben der Berechnung von Geschossflächen und Gebäudevolumen sind in einem digitalen 3D-Modell die ein- oder mehrgeschossigen kubischen Baukörper für die ortsbauliche Beurteilung darzustellen sowie entsprechende Kostenschätzungen mit einer Genauigkeit von +/- 15 % vorzunehmen.

Für diese Aufgabe wurden anlässlich einer Projektgruppensitzung zwei Architekturbüros eingeladen und die Grundlagen für eine Offerteinreichung eingehend besprochen. Beide haben ein Angebot eingereicht. Das günstigere Angebot unterbreitet die Schafhauser Architekten AG, Eschen, mit einem Offertpreis von pauschal CHF 19'531.40 inkl. MWST.

Dieser Betrag ist im laufenden Voranschlag im Konto 790.318.00 Dienstleistungen, Honorare nicht gedeckt, weshalb ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 20'000.00 notwendig ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2022 für das Konto 790.318.00 Dienstleistungen, Honorare in der Höhe von CHF 20'000.00 zu genehmigen und den Auftrag für die Erstellung der Machbarkeitsstudie für das Projekt Gasthaus in Planken an die Schafhauser Architekten AG, Eschen, zur Offertsumme von pauschal CHF 19'531.40 inkl. MWST zu vergeben.

2022/320 VBW – Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein - Unterstützungsgesuch für Um- und Erweiterungsbau Therapiehaus Guler, Mauren

Sachverhalt Im Jahr 1998 subventionierten das Land und die Gemeinden den Kauf des Hauses Guler Nr. 512 (heute Guler Nr. 38) in Mauren durch den Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (VBW) mit jeweils CHF 435'000. Die Gemeinden stimmten damals den Subventionszahlungen unter der Voraussetzung zu, dass die Subventionszahlungen mit einer grundbücherlichen Absicherung sicherzustellen sind. Am 1. Dezember 1999 wurden für alle Gemeinden jeweils entsprechende, gleichrangige Grundpfandverschreibungen eingetragen.

Mit dem Kauf der Liegenschaft Guler konnte die sozialpsychiatrische Versorgung des Landes aufgebaut und sichergestellt werden. Über 20 Jahre leistete die Liegenschaft gute Dienste und viele Menschen konnten behandelt, betreut und begleitet werden. Sie alle fanden im «Guler» eine wichtige vorübergehende Bleibe.

Heute werden im Haus Guler über 30 stationäre, teilstationäre und ambulante Klienten betreut. Das sind rund 20 Klienten mehr als noch vor zehn Jahren.

Die Liegenschaft Guler hat über die Jahrzehnte nicht nur ihre Nutzungsdauer, sondern auch ihre Kapazitätsgrenzen erreicht. Im Rahmen der anstehenden Sanierung soll auch eine gleichfalls notwendige Erweiterung der Kapazitäten erfolgen. Das Bauprojekt besteht aus den zwei Teilprojekten: Erstellung eines Neubaus als Ergänzungsbau sowie eine Neuordnung und Sanierung des bestehenden Gebäudes mit Einbau von zwei 2-Zimmer-Wohnungen. Der Finanzbedarf von gesamthaft CHF 5.25 Mio. setzt sich zusammen aus CHF 4.65 Mio. Baukosten und CHF 0.6 Mio. bestehender Hypothek. Dabei rechnet der Verein mit einer Bauherrenreserve von CHF 0.4 Mio., die Indexkosten sind in dieser Preiskalkulation nicht enthalten. Der Terminplan sieht eine Bauphase vom 1. Quartal 2023 bis zum 3. Quartal 2024 vor.

Am 6. April 2022 folgte der Landtag einem entsprechenden Antrag des VBW und genehmigte einen Beitrag von 50 % an die subventionsberechtigten Investitionskosten von CHF 4.22 Mio. Der Landtag sprach einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 2.11 Mio. für den "Um- und Ergänzungsbau Therapiehaus Guler" in Mauren.

Am 30. Juni 2022 präsentierte der Verein das Projekt "Umbau und Ergänzungsbau Therapiehaus Guler" an der Vorsteherkonferenz und ersuchte die Gemeinden ebenfalls um eine Unterstützung. Diese soll 25 % der subventionsberechtigten Kosten bzw. insgesamt CHF 1'055'000 betragen.

Der Bürgermeister und die Vorsteherinnen und Vorsteher befürworteten dabei das Projekt einhellig. Sie empfehlen den jeweiligen Gemeinderäten, das Projekt und den Antrag des VBW zu einer 25 %igen Subventionierung zur Annahme. Gleichzeitig sollen die Gemeinden gemäss Antrag des VBW auch auf ihre Grundpfandverschreibungen aus dem Jahre 1999 verzichten. Die Beschlussfassung durch die Gemeinden soll möglichst noch im September 2022 und die Auszahlung der Subventionen schliesslich per Anfang 2023 erfolgen.

Die subventionsberechtigten Investitionskosten belaufen sich auf CHF 4.22 Mio. Der VBW ersucht die Gemeinden gemäss Schreiben vom 23. August 2022 um einen Beitrag von 25 % dieser Investitionskosten. Diese CHF 1'055'000 verteilen sich gemäss Einwohnerschlüssel. Auf die Gemeinde Planken entfällt ein Anteil von 1.239 % bzw. CHF 13'072.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

- a) das Projekt «Um- und Erweiterungsbau Therapiehaus Guler» des Vereins für Betreutes Wohnen in Liechtenstein zur Kenntnis zu nehmen,

- b) das Projekt «Um- und Erweiterungsbau Therapiehaus Guler» mit einem anteiligen Beitrag von CHF 13'072.00 zu unterstützen und den Betrag in den Voranschlag 2023 aufzunehmen,
- c) der Löschung der Grundpfandverschreibung auf dem Maurer Grundstück Nr. 567 vom 1. Dezember 1999, Pfandstelle 2, Gläubigerin Gemeinde Planken in Höhe von CHF 4'650.00, zuzustimmen.

2022/321 IT-Zusammenarbeit liecht. Gemeinden - Grundsatzentscheid

Sachverhalt Die Gemeinden Liechtensteins verfügen zu ihrer Aufgabenerfüllung in verschiedenen Bereichen über Kooperationen mit teilweise bereits seit Jahrzehnten bewährter Zusammenarbeit. So auch im Bereich der Informatik, in welchem die Gemeinden seit rund 20 Jahren mit derselben Gemeindesoftware (Gesol) als Kernapplikation arbeiten und diesbezüglich im Zuge des laufenden Unterhalts und der ständigen Weiterentwicklung kooperieren. Zehn Gemeinden nutzen zudem seit einigen Jahren das Geschäftsverwaltungs-Programm ELO zur digitalen Aktenverwaltung und treiben die Entwicklungen ebenfalls in einer Kooperation voran. Aktuell werden sieben Themenbereiche in ELO gemeinsam weiterentwickelt. Die Gemeinde Planken ist bei ELO nicht dabei, da die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist.

Vor dem Hintergrund der stetig steigenden IT-Anforderungen soll die bisherige Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Informatik intensiviert und besser koordiniert werden, um diesen Herausforderungen zukünftig möglichst einheitlich begegnen zu können.

Im vergangenen Jahr starteten die Gemeinden eine externe Analyse hinsichtlich des digitalen Projektportfolios der öffentlichen Verwaltungen. Konkret ging es darum, die vorhandenen Projekte in den einzelnen Gemeinden, Schnittstellen zu anderen Gemeinden oder zur Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV) zu erheben und abzugleichen. Zu diesem Zweck fanden Erhebungen und Gespräche in allen Gemeinden sowie bei den Partnerunternehmen statt.

Hervorzuheben ist dabei, dass mehrfach und explizit die Wichtigkeit bezüglich der weiteren Entwicklung der Gemeinden im Digitalisierungsbereich erwähnt wurde.

Die Analyse ergab insgesamt 67 identifizierte gemeinsame IT-Themen. Werden von den bekannten 18 aktiven Gemeindeprojekten die bereits laufenden ELO-Projekte und die Projekte einzelner Gemeinden abgezogen, wird ersichtlich, dass aktuell nur wenige weitere gemeindeübergreifende Projekte aktiv sind.

Auch gemeinsame Projekte mit der LLV existieren kaum, obwohl die Analysegespräche in den Gemeinden einen deutlichen Mehrbedarf aufgezeigt haben. Für die verhältnismässig kleine Anzahl gemeinsamer Projekte scheinen unter anderem gewisse strukturelle Defizite massgebend mitverantwortlich zu sein. Dieser Umstand führt dazu, dass verwaltungsübergreifende Projekte, die eine gemeinsame Datenbasis erfordern, wesentlich aufwändiger und komplexer werden, als dies mit gemeinsam geschaffenen Strukturen der Fall wäre. Dies kann und wird im Zuge der zunehmenden Anforderungen dazu führen, dass einzelne Vorhaben und erforderliche Projekte gar nicht mehr möglich sind.

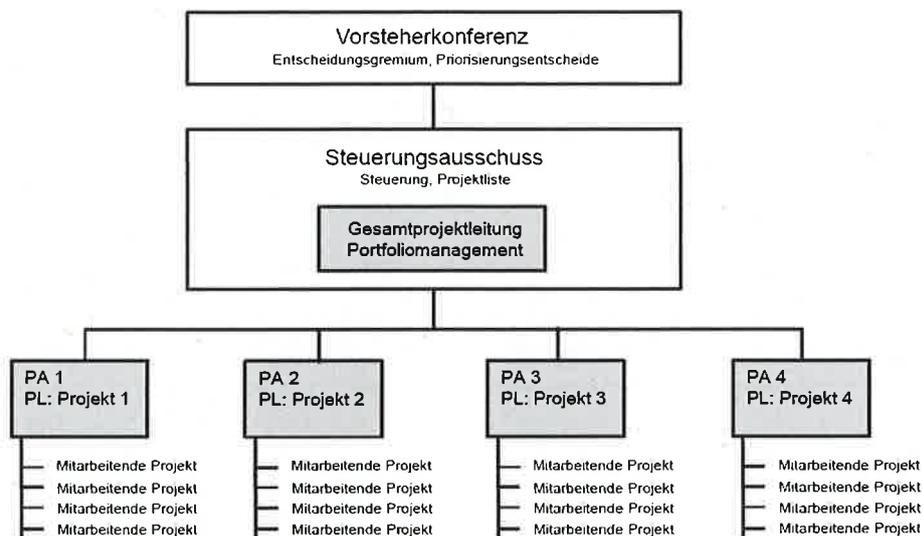
Aus diesem Grund wird im Analysebericht zusätzlich empfohlen, Grundlagenprojekte, die eine Basis für zukünftige Entwicklungsprojekte bilden, voranzutreiben. Dazu gehören nebst einer gemeinsamen Infrastruktur der Kernsysteme eine Harmonisierung derselben, einheitliche Sicherheitsanforderungen und Erhebungen bezüglich der zukünftigen Softwarearchitektur.

Als weiteres in einem ersten Schritt besonders relevantes Grundlagenprojekt wurde eine Koordination der Projekte mit einem zentralen Änderungsmanagement identifiziert. Ziel muss es sein, die aktiven sich in Bearbeitung befindlichen Projekte zentral zu koordinieren. Ein Gesamtprojektportfolio zur Übersicht über alle aktiven Projekte muss ebenfalls zentral geführt werden. Ausserdem ist die Einführung eines systematischen Change- und Releasemanagements inklusive einem einheitlichen Testverfahren erforderlich sowie darüber hinaus der Aufbau eines einheitlichen Prozesses für die Aufnahme von Anforderungen und Einrichtung eines Entscheidungsgremiums für die Priorisierung. Die vorhandenen fachlichen Erfa-Gruppen müssen in diesem Zusammenhang unterstützt, wo nötig ergänzt und koordiniert werden.

Begründung:

- Die Initiierung von Projekten und Änderungen ist abhängig vom jeweiligen Fachbereich und unterscheidet sich dadurch;
- Aktuell existiert kein einheitliches und für alle gültiges Verfahren;
- Ebenso existiert kein Gremium, welches die übergeordnete Priorisierung umzusetzender Vorhaben und Projekte wahrnimmt;
- Das Fehlen dieser wichtigen Elemente führt zu einer schlechten Planbarkeit einzelner Projekte und zu einer ungewollten Beeinflussung von scheinbar voneinander unabhängigen Projekten.

Um die im Analysebericht aufgezeigten Projekte somit koordiniert angehen zu können ist als Grundlage eine Organisationsstruktur für die Koordination der Projekte des Änderungsmanagements notwendig. Konkret wird folgende Organisationsstruktur vorgeschlagen:



PA = Projektausschuss / PL = Projektleitung

Die Vorsteherkonferenz bildet das Entscheidungsgremium und trifft die Priorisierungsentscheide. Ein Steuerungsausschuss, bestehend aus zwei Gemeindevorstehern und einem Gesamtprojektleiter, steuert und begleitet die Projekte. Der Steuerungsausschuss erstattet regelmässig der Vorsteherkonferenz Bericht über die laufenden Projekte. Ein bei einer Gemeinde ganz oder zu Beginn in einem Teilzeitpensum angestellter Gesamtprojektleiter ist für das Portfoliomanagement zuständig. Er koordiniert somit die laufenden Projekte.

Die laufenden Projekte und der damit verbundene finanzielle Aufwand für die Gemeinden werden sich von Jahr zu Jahr ändern. Aus diesem Grund soll künftig der anteilige finanzielle Aufwand jeweils im Zuge des ordentlichen Budgetprozesses der Gemeinden in die Voranschläge einfließen.

Die Gemeinderäte in den Gemeinden genehmigen somit jährlich den zu erwartenden Aufwand für die IT-Zusammenarbeit der Gemeinden Liechtensteins. Der gegenständliche Antrag wurde an der Vorseherkonferenz vom 30. Juni 2022 behandelt und einstimmig begrüsst. Für den Voranschlag 2023 der Gemeinde Planken ist ein Betrag von CHF 1'000.00 vorzusehen.

- Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,
1. Den Analysebericht betreffend des digitalen Projektportfolios vom 4. April 2022 zur Kenntnis zu nehmen.
 2. Die bisherige Kooperation der Gemeinden im Bereich der Informatik zu intensivieren.
 3. Die im Analysebericht aufgezeigten Grundlagen- und Digitalisierungsthemen koordiniert mittels der aufgezeigten Organisationsstruktur anzugehen. Die nach Einwohnerschlüssel anteiligen Kosten der Organisationsstruktur werden jährlich in den Gemeindevoranschlag aufgenommen.

2022/322 Sanierung der Bergbahnen Malbun AG – Beteiligung der Gemeinden

Sachverhalt Im Dezember 2003 sprach der Landtag für die Erneuerung und den Ausbau der Infrastruktur der Bergbahnen im Malbun einen Verpflichtungskredit über CHF 13 Mio. (Landesanteil) und beschloss, die vom Land gezeichneten Aktien der Bergbahnen Malbun AG (BBM) nach der Liberierung entschädigungslos auf die Gemeinden zu übertragen. Neben dem Land haben private Investoren mit einem Volumen von CHF 6.5 Mio. und alle Gemeinden Aktien in Höhe von CHF 6.5 Mio. mittels Einwohnerschlüssel gezeichnet, was ein Aktienkapital von insgesamt CHF 26 Mio. ergab. Die Gemeinde Planken verfügt über 28'170 Aktien bzw. einen Anteil von CHF 56'340.00 an diesem Aktienkapital.

Im Februar 2012 gelangte die Regierung mit der Anfrage an die Gemeinden, ob diese bereit wären, den Aktienanteil des Landes, wie im Jahr 2003 vorgesehen, zu übernehmen. Die Gemeinde Planken hätte dabei 56'340 Aktien mit einem Wert von CHF 112'680 erhalten. Der Gemeinderat von Planken lehnte diesen Antrag einstimmig ab und forderte die Regierung auf, beim Landtag eine Abänderung des diesbezüglichen Finanzbeschlusses zu erwirken, indem das Land seinen Aktienanteil an den Bergbahnen Malbun AG behält und sich dadurch zur landesweiten Bedeutung dieser Anlagen bekennt.

Die Bahnanlagen im Malbun sind von landesweiter Bedeutung und sollten deshalb auch überwiegend vom Land finanziert werden.

Zwischenzeitlich wurde das Sportstättenkonzept aus dem Jahr 2012 ausser Kraft gesetzt und durch die Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) vom 1. Oktober 2019 ersetzt. Die SSFV sieht keine verpflichtende Subvention durch die Gemeinden bei der Finanzierung von Sportstätten mit landesweitem Interesse vor.

Gemäss SSFV muss eine Sportstätte von landesweitem Interesse nachgewiesenermassen einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen und ist nicht den Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung zur Erledigung zu übertragen.

Die Regierung teilt nun mit Schreiben vom 25. August 2022 den Gemeinden mit, dass der Landtag in seiner Juni-Sitzung der Sanierung der Bergbahnen Malbun AG einhellig zugestimmt hat und sich damit in aller Klarheit zur Destination Malbun/Steg sowie zu den Bergbahnen als wichtigsten Leistungserbringer in Malbun bekennt. Weiters führt die Regierung aus, dass ein Kapitalschnitt bei allen Aktionären um 85 % auf neu 15 % des Aktienkapitals für die Sanierung der BBM notwendig ist. Dieser Schritt soll am 28. September 2022 im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Im Anschluss soll im Zuge der ordentlichen Generalversammlung Ende Oktober 2022 das Aktienkapital um insgesamt CHF 5 Mio. durch das Land (CHF 2.4 Mio.), die Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz (gesamt CHF 1.1 Mio.) sowie Private (CHF 1.5 Mio.) aufgestockt werden.

Im Rahmen der Erarbeitung der Sanierungslösung wurde gemäss dem Schreiben der Regierung bewusst darauf verzichtet, andere Gemeinden als die Standortgemeinden zur finanziellen Beteiligung zu verpflichten. Dies würde auch den Vorgaben der SSFV entsprechen. Alle Gemeinden sind jedoch eingeladen, sich freiwillig bei der Aktienkapitalaufstockung zu beteiligen. Die Regierung unterbreitet den Gemeinden zwei Optionen:

Option 1) Freiwilliges Aufstocken des Aktienkapitals um mindestens 25 % des ursprünglichen Wertes ihres Aktienkapitals (vor Kapitalschnitt), was für die Gemeinde Planken einen Beitrag von CHF 14'085.00 bedeuten würde.

Option 2) Abtreten des verbleibenden Aktienkapitals für einen symbolischen Wert in Höhe von CHF 1.00 zu je 50 % an die beiden Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz.

Projekte für Sportanlagen von landesweiter Bedeutung sind aus Sicht der Gemeinde Planken grundsätzlich vom Land, dem Gesuchsteller bzw. dem Sportverband und allenfalls von der Standortgemeinde zu finanzieren.

Die bisher üblichen Mischfinanzierungen zwischen dem Land und allen Gemeinden sind zu vermeiden, denn bei einem Erfordernis von insgesamt 13 zustimmenden Beschlüssen (11 Gemeinden, 1 Land, 1 Sportverband) sind die Erfolgsaussichten eher unrealistisch. Deshalb ist die SSFV sehr zu begrüssen.

Die Gemeinde Planken betreibt bekanntlich selbst ein Skigebiet in Hinterplanken. Sollte in der «Dola» der Schleplift ersetzt werden, wird die Gemeinde diesen finanziellen Aufwand zur Gänze selbst übernehmen und nicht das Land oder andere Gemeinden zur Mitfinanzierung einladen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Option 1) zu wählen und das Aktienkapital der Gemeinde Planken an den Bergbahnen Malbun AG um mindestens 25 % des ursprünglichen Werts (vor Kapitalschnitt), d.h. mit einem Betrag von CHF 14'085.00 freiwillig aufzustocken.
Abstimmungsergebnis: 4 (FBP) : 3 (1 PL, 2 VU)

2022/323 Stellenplanung Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2023/2024

Sachverhalt Das Schulamt hat über die zu erwartenden Schülerzahlen für das kommende Schuljahr einen Stellenplan erstellt.

Der Stellenplan sieht im Schuljahr 2023/2024 für den Kindergarten 1.25 Stellen (Vorjahr 1.21) und für die Primarschule 4.39 Stellen (Vorjahr 4.50) vor. Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Planken somit 0.07 Stellen weniger benötigt als im Schuljahr 2022/2023.

Gemäss Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Stellenplan für das Schuljahr 2023/2024 im Umfang von 1.25 Stellen im Kindergarten und 4.39 Stellen in der Primarschule zu genehmigen.

2022/324 Ausschreibung Bodenverpachtung Plankner Äscher und Streuteil Schwabbrünnen für die Pachtperiode 2023 - 2027

Sachverhalt Die Pachtperiode für die Landwirtschaftsflächen im Plankner Äscher und für den Streuteil im Naturschutzgebiet Schwabbrünnen läuft Ende 2022 ab.

Nachdem seit der letzten Vergabe vor fünf Jahren die gesetzlichen Grundlagen nicht verändert wurden, besteht kein Bedarf, das der Verpachtung zugrundeliegende Reglement über die Bewirtschaftung des Plankner Äschers und des Streuteils Schwabbrünnen abzuändern.

Somit haben wiederum lediglich Landwirte, welche Art. 3 (Voraussetzungen) und Art. 5 (Vergabekriterien) des Bewirtschaftungsreglements erfüllen, die Möglichkeit, eine Fläche im Plankner Äscher und des Streuteils Schwabbrünnen zu pachten. Eine entsprechende Liste ist beim Amt für Umwelt, Abteilung Landwirtschaft, anzufordern. Die in Frage kommenden Landwirte sind von der Gemeindeverwaltung über die Neuausschreibung zu informieren und zur Eingabe eines Vergabeantrags einzuladen. Die Pachtvergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Pachtzinsen haben sich in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert und sollen deshalb wiederum mit jährlich 13 Rappen pro Klafter festgesetzt werden. Die bisherige Entschädigung von CHF 7'000.00 für den Streuteil Schwabbrünnen ist kritisch zu würdigen und allenfalls anzupassen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bodenverpachtung des Plankner Äschers und des Streuteils Schwabbrünnen für die Pachtperiode 2023 bis 2027 auszuschreiben und die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte zu veranlassen.

2022/325 Vermietung Liegenschaften Dorfstrasse 90 und 92

Sachverhalt Beide Mieterinnen der gemeindeeigenen Liegenschaft Dorfstrasse 90 und 92 haben nach einem mehrjährigen Mietverhältnis den Mietvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 30. November 2022 bzw. 31. Dezember 2022 gekündigt. Die Neuvermietung kann auf den 1. Februar 2023 erfolgen. Für eine fachmännische Wohnungsabnahme ist ein Immobiliensachverständiger zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten liegen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers.

Der Hausteil Dorfstrasse 90 umfasst eine 5 1/2 Zimmer Wohnung mit 102 m² Nettowohnfläche und der Hausteil Dorfstrasse 92 eine 4 1/2-Zimmer Wohnung mit 107 m² Nettowohnfläche. Beide Hausteile verfügen über einen überdachten Autounterstellplatz mit Lademöglichkeit für Elektroautos.

Die bisherige Miete für die Wohnung Dorfstrasse 90 betrug monatlich CHF 1'500.00 exkl. Nebenkosten und für die Wohnung Dorfstrasse 92 monatlich CHF 1'600.00 exkl. Nebenkosten. Die Nebenkosten betragen für beide Wohnungen rund CHF 150.00 und beinhalten insbesondere die Heizkosten (Fernwärme Hack-schnitzelheizung).

Die Gemeindebauverwaltung schlägt vor, aufgrund des nur geringfügig veränderten Mietmarktes die Mietpreise in dieser Höhe zu belassen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Vermietung des gemeindeeigenen Wohnungen Dorfstrasse 90 und 92 in den Landeszeitungen auszuschreiben und den Mietpreis für die Wohnung Dorfstrasse 90 mit monatlich CHF 1'500.00 exkl. Nebenkosten und den Mietpreis für die Wohnung Dorfstrasse 92 mit monatlich CHF 1'600.00 exkl. Nebenkosten beizubehalten.

2022/326 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz von Angela Kuster, In der Blacha 31, Planken

Sachverhalt Angela Kuster, Planken, stellt den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idf. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Die zuständige Gemeinde wird zur Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingeladen. Die Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung von Angela Kuster sind gegeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Einbürgerungsantrag von Angela Kuster zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und in der Stellungnahme an die Regierung die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestätigen.

2022/327 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz von Luca Kuster, In der Blacha 31, Planken

Sachverhalt Luca Kuster, Planken, stellt den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idf. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Die zuständige Gemeinde wird zur Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingeladen. Die Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung von Luca Kuster sind gegeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Einbürgerungsantrag von Luca Kuster zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und in der Stellungnahme an die Regierung die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestätigen.

2022/328 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Sachverhalt Bis anhin gestaltet sich die Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland aufwendig und mitunter schwierig, da im Verwaltungsrecht – im Gegensatz zum Straf- und Zivilrecht – staatsvertragliche Regelungen für grenzüberschreitende Zustellungen fehlen und sich die Zustellung auf diplomatischem Weg oftmals als langwierig erweist. Darüber hinaus ist die direktpostalische Zustellung von Verfügungen ins Ausland ohne das Einverständnis des ausländischen Staates völkerrechtswidrig.

Es treten somit immer wieder praktische Probleme und Rechtsunsicherheiten sowie Verfahrensverzögerungen bei der Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland auf.

Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland stellt eine praktikable Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen ins Ausland dar. Nachdem die umliegenden Nachbarstaaten wie Österreich, Deutschland und zuletzt auch die Schweiz das Übereinkommen bereits unterzeichnet sowie ratifiziert haben, erscheint die Unterzeichnung bzw. Ratifikation nunmehr auch für Liechtenstein sinnvoll und angezeigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2022/329 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes

Sachverhalt Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst.

Deshalb hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes – kundgemacht in LGBI. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben.

Die Regierung hat mit einer entsprechenden Vorlage vorgeschlagen, die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) rechtlich zu verankern, damit die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt wird.

Der Landtag hat im Mai dieses Jahres zwar der neu geschaffenen Bestimmung im Partnerschaftsgesetz zur Stiefkindadoption durch eingetragene Partner/innen (Art. 24a) zugestimmt, die Abänderung in Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes, wonach die gemeinsame Adoption und Fortpflanzungsmedizin für eingetragene Partner/innen weiterhin ausgeschlossen sein sollte, hingegen abgelehnt. Aufgrund dessen wird Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes mangels Ersatzregelung am 13. Juli 2022 ausser Kraft treten und damit das Verbot der gemeinsamen Adoption und der Fortpflanzungsmedizin im Partnerschaftsgesetz aufgehoben. Damit steht das Partnerschaftsgesetz im Widerspruch zum ABGB, welches die gemeinsame Adoption nur Ehegatten ermöglicht.

Da die vom Landtag intendierte Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren im Adoptionsrecht somit nicht gesetzlich verankert ist, ergibt sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit der gegenständlichen Vorlage soll Rechtssicherheit geschaffen werden, indem das ABGB und das Partnerschaftsgesetz dahingehend angepasst werden, dass im Adoptionsrecht eine völlige Gleichstellung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren erreicht wird.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2022/330 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG) (Umsetzung der Richtlinie EU 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors)**

Sachverhalt Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und

die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open Data-Richtlinie) in liechtensteinisches Recht umgesetzt und das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG; LGBl. 2008 Nr. 205) aufgrund der umfassenden Änderungen neu gefasst. Die Open Data-Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Weiterverwendung sowie die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz des öffentlichen Sektors und ersetzt die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU.

Die neugefasste Richtlinie zielt darauf ab, den technologischen Entwicklungen seit Erlass der PSI-Richtlinie, der exponentiellen Zunahme an Daten, der Erstellung neuer Datentypen und der Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien Rechnung zu tragen. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Daten aufzustellen und für deren Umsetzung zu sorgen. Nationale Zugangsregelungen der Mitgliedsstaaten, die den Zugang zu Dokumenten einschränken, bleiben aber weiterhin unberührt.

Der Anwendungsbereich der Open Data-Richtlinie wird auf öffentliche Unternehmen, die Aufgaben im Allgemeininteresse erfüllen, und auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten, die über ein institutionelles oder thematisches Archiv zugänglich gemacht werden, ausgeweitet. Weitere Änderungen betreffen dynamische Daten, die per Echtzeit-Zugang mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen sind, neue Formen von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und Sonderregelungen für bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende hochwertige Datensätze, die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten zur Verfügung zu stellen sind.

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der entsprechende EWR-Übernahmebeschluss Nr. 190/2022 wurde am 10. Juni 2022 unterzeichnet. Alle drei EWR/EFTA-Staaten haben einen verfassungsrechtlichen Vorbehalt gemäss Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet. Die Durchführung der Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins liechtensteinische Recht zu gewährleisten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2022/331 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung EU 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehörden-Kooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage dient der Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2006/2004 (nachfolgend «Verbraucherbehördenkooperationsverordnung»). Diese Verordnung ist am 27. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt erschienen und gilt in der Europäischen Union seit dem 17. Januar 2020. Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung gilt in Liechtenstein nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Einige Bestimmungen bedürfen jedoch einer Durchführung im nationalen Recht. Dazu dient die Schaffung des EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetzes, welches zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 172/2019 vom 14. Juni 2019 zur Übernahme der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung ins EWR-Abkommen in Liechtenstein in Kraft treten soll. Mit dem Erlass des EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetzes ist auch eine Anpassung im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) verbunden.

Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung schützt die Verbraucher vor grenzüberschreitenden Verstössen gegen das Verbraucherrecht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), indem die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden in den Ländern der EU und mit der Europäischen Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde modernisiert wird. Die neuen Vorschriften tragen dazu bei, das Vertrauen der Verbraucher und Unternehmen in den elektronischen Handel innerhalb des EWR zu stärken.

Die rasante Entwicklung von neuen digitalen Technologien, insbesondere von Online Marktplätzen, auf denen Verbraucher vermehrt einkaufen, erfordert umso mehr eine funktionierende Rechtsdurchsetzung zwischen den EWR-Mitgliedstaaten.

Der Schutz der Interessen von einer Vielzahl von Konsumenten/innen steht hierbei im Fokus. Ziel ist eine rasche Beseitigung von grenzüberschreitenden Verstössen gegen EU-Verbraucherrecht.

Die Behörden werden z.B. bei fehlenden Informationen über den Gesamtpreis, die gesetzliche Gewährleistung, das Rücktrittsrecht im Fernabsatz, bei unzulässigen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, irreführender und unzulässiger Werbung von Produkten oder bei fehlenden Unterstützungsleistungen für Passagiere im Flug-, Bahn-, Schiff- und Busbereich, tätig.

Mit dieser Gesetzesvorlage soll eine den Bestimmungen der EU-Verbraucherbehördenkooperationsverordnung entsprechende Rechtslage geschaffen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2022/332 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz)

Sachverhalt Die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten führt dazu, dass immer mehr Unternehmen in diesem Bereich aktiv werden. Stehen diese Unternehmen im Eigentum liechtensteinischer Staatsbürger oder sind sie in Liechtenstein registriert, ist Liechtenstein für diese Aktivitäten mitunter völkerrechtlich verantwortlich und haftet für Schäden, die durch Weltraumgegenstände solcher Unternehmen verursacht werden. Ausserdem müssen Weltraumgegenstände aufgrund der internationalen Vorgaben sowohl national als auch international registriert werden.

Ohne eine innerstaatliche gesetzliche Grundlage ist es für Liechtenstein weder möglich, eine private Weltraumaktivität einzuschränken oder zu verbieten, noch ist es im Fall der völkerrechtlichen Haftung möglich, bei den Betreibern von Weltraumgegenständen Regress zu nehmen oder ihnen vor dem Start eine Versicherung vorzuschreiben. Derzeit existiert in Liechtenstein kein Genehmigungsvorbehalt für solche Aktivitäten und es wäre nicht möglich, ein Register zu schaffen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung fehlt.

Vor diesem Hintergrund soll mit der gegenständlichen Vorlage eine gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen geschaffen werden. Die vorliegende Gesetzesvorlage stellt die Basis für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins dar und dient der Vorbeugung von Haftungsfällen.

Ein Kernelement des Gesetzes betrifft die Einführung eines Genehmigungsverfahrens, das Betreiber von Weltraumaktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dazu verpflichtet, eine Genehmigung für ihre geplante Weltraumaktivität zu erwirken. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass es durch unbewilligte liechtensteinische Weltraumgegenstände unkontrolliert zu Schadens- und damit verbundenen Haftungsfällen kommt. Weiters schafft das Gesetz die Grundlage für die Einrichtung eines Registers für Weltraumgegenstände.

Abgesehen von den völkerrechtlichen Haftungs- und Registrierungspflichten im Hinblick auf Weltraumgegenstände liegt es auch im Interesse des Landes, über Weltraumaktivitäten, für die Liechtenstein verantwortlich gemacht werden kann, informiert zu sein und dafür zu sorgen, dass diese nachhaltig und sicher, nach dem Stand der Technik und im Einklang mit sonstigen Verpflichtungen sowie den politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins durchgeführt werden. Liechtenstein hat ein Interesse daran, im europäischen oder internationalen Vergleich nicht als „Billigflaggenland“ zu gelten, in dem geringe Voraussetzungen an die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten und die Verlässlichkeit der Betreiber aufgestellt werden.

Aufgrund dieser Interessenlage folgt das Gesetz den Beispielen jener Staaten, die eher strenge Massstäbe an die Genehmigung stellen. Dies betrifft neben den technischen Voraussetzungen und der Vermeidung von Weltraummüll auch die Versicherungspflicht. Weiters wird eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung etabliert. Aus Transparenzgründen enthält das Gesetz detaillierte Vorschriften im Hinblick auf die Eigentümerstruktur des Betreibers. Das Gesetz sieht Aufsichts- und Kontrollrechte der Regierung vor, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Auch hier verfolgt Liechtenstein einen eher restriktiven Kurs. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zu Geld- und Freiheitsstrafen, zur Übertragung der Weltraumaktivität an einen anderen Betreiber sowie zum Entzug der Genehmigung führen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2022/333 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG)**

Sachverhalt Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur

Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union – die sogenannte «NIS-Richtlinie» – ins liechtensteinische Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie (EU) 2016/1148 sieht den EWR-weiten Aufbau nationaler Kapazitäten für Cybersicherheit sowie eine stärkere Zusammenarbeit der EWR-Mitgliedstaaten vor. Ihr Ziel besteht darin, ein gleichmässig hohes Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen im gesamten EWR zu erreichen.

Inhaltlich regelt die Richtlinie (EU) 2016/1148 insbesondere Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten für Betreiber wesentlicher Dienste und Anbieter digitaler Dienste sowie die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf die Überwachung dieser Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten. Mit der Richtlinie werden zudem sogenannte Computer-Notfallteams (CSIRTs) eingeführt, welche jeder EWR-Mitgliedstaat benennt und die diesen bei der Bewältigung von Risiken und Sicherheitsvorfällen unterstützen.

Ebenso werden mit der gegenständlichen Vorlage einzelne Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren durchgeführt.

Damit wird in Liechtenstein die Grundlage für das Nationale Koordinierungszentrum Cybersicherheit geschaffen, welches als Teil des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren im EWR zusammen mit dem Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC) den neuen europäischen institutionellen Rahmen zur Unterstützung der Innovations- und Industriepolitik im Bereich der Cybersicherheit bildet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

